

Merkblatt

Bestimmungen über die Fangausübung in der Patentstrecke der Kl. Emme

Strecken

1. Die untere Strecke reicht von der Einmündung in die Reuss (ohne Reuss) bis zur Blatterbrücke (dunkelblau markiert).
2. Die obere Strecke reicht vom Stauwehr beim Kraftwerk Ettisbühl bis zur Einmündung des Rümli (dunkelblau markiert).
3. Der dazwischen liegende Abschnitt ist als Fischereirevier verpachtet und darf nicht befischt werden.

Fangmindestmasse

- Bachforelle: 25 cm (Schonzeit: 1. Oktober bis 31. Januar)
- Äsche: 35 cm (Schonzeit: 1. Januar bis 30. September)
- übrige Arten: gemäss Bundes- und kantonaler Verordnung über die Fischerei

Weitere Bestimmungen

- Ausgabe Tages-/Monatspatente: 01. Januar – 30. September
- Die Strecke ist ausschliesslich fischereiberechtigten Personen vorbehalten, welche die Fliegenfischerei mit nassen oder trockenen Ködern ausüben.
- Die Grundangel-, Spinn- und Zapfenfischerei ist verboten.
- Fischereiberechtigte Personen dürfen pro Tag maximal 5 Forellen entnehmen.
- Fischereiberechtigte Personen dürfen pro Tag maximal 2, pro Jahr maximal 12 Äschen entnehmen.
- Im Übrigen gelten alle gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und Kantons Luzern betreffend die Fischerei.
- Sämtliche gefangenen Fische sind umgehend in der mitgeführten Fangstatistik einzutragen. Es darf erst anschliessend weiter geangelt werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Jagd und Fischerei
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
jagdfischerei.lawa@lu.ch

© lawa 09.02.2021

Patentgewässer Kleine Emme
 Fliegenfischerstrecke

Datum: 20.11.2012



Karten-Nr.:

